

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agentur gugler* MarkenSinn

1. Geltung, Vertragsabschluss

1.1 Die Agentur gugler* MarkenSinn (im Folgenden „Agentur“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gugler GmbH. Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die AGB gelten – soweit zulässig – sowohl gegenüber Unternehmen als auch Verbrauchern. Bei Widersprüchen gelten die Bedingungen für die Rechtsbeziehungen zwischen Agentur und Kunden in folgender Reihenfolge:

- 1) individuelle Vereinbarungen, Angebote, Hosting- bzw. Wartungsverträge
- 2) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agentur gugler* MarkenSinn
- 3) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gugler GmbH.

1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden.

1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Den AGB des Kunden widerspricht die Agentur ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen die AGB des Kunden durch die Agentur bedarf es nicht.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.5 Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.

2. Social-Media-Kanäle

Die Agentur weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z. B. facebook, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigem Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von der Agentur nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Die Agentur arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die Agentur aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

3. Konzept- und Ideenschutz

Hat der potenzielle Kunde die Agentur vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Agentur dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

3.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Agentur treten der potenzielle Kunde und die Agentur in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.

3.2 Der potenzielle Kunde anerkennt, dass die Agentur bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

3.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Agentur ist dem potenziellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet. Die Rechte an Schriften und Bildern sind nicht übertragbar, es sei denn, Schriften und Bilder werden speziell für den Kunden erworben und im Rahmen des Erwerbs von Nutzungsrechten an ihn übertragen.

3.4 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategien definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

3.5 Der potenzielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Agentur im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

3.6 Sofern der potenzielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von der Agentur Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Agentur binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

3.7 Der potenzielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung von min. 70% der bisher aufgewendeten Leistungen zuzüglich 20% Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Agentur ein.

4. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Agenturvertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Agentur, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Innerhalb des vom Kunden vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Agentur.

4.2 Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbdrucke und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des Kunden gelten sie als vom Kunden genehmigt.

4.3 Der Kunde wird der Agentur zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

4.4 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die Agentur haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, die Agentur bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt der Agentur hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

5. Leistungsbeschreibung Webhosting

5.1 Websites werden nur in Verbindung mit dem jeweiligen Content Management System auf dem zur Verfügung gestellten Webpace abgelegt und sind somit im Internet zugänglich. Die Leistung schließt gegebenenfalls weitere Dienste gemäß der Leistungsbeschreibung ein. Es besteht kein Anspruch auf einen eigenen physischen Server oder eine dediziert zugeordnete Bandbreite (Leitungskapazität für Datenverkehr). Die Agentur stellt eine redundante Netzwerk-Infrastruktur und unterbrechungsfreie Stromversorgung sicher. Dennoch ist es aus technischen Gründen nicht möglich, einen gänzlich unterbrechungsfreien Betrieb zu garantieren. Allfällige Störungen werden so rasch wie möglich behoben.

5.2 Unter täglicher Datensicherung ist die Sicherung der verwendeten Server-Infrastruktur zu verstehen, um Datenverluste durch Verschulden der Agentur zu verhindern und im Bedarfsfall diese Daten gesamthaft wiederherstellen zu können.

5.3 Die Agentur bietet eine mittlere Verfügbarkeit von 99% pro Vierteljahr in der Zeit von 0–24 Uhr, ausgenommen notwendiger Wartungszeiten. Eine 100%ige Verfügbarkeit kann technisch bedingt nicht garantiert werden. Der Kunde erkennt dies mit der Vertragsunterzeichnung an. Notsituationen und höhere Gewalt, dazu zählen insbesondere außergewöhnliche Wetterverhältnisse und Naturereignisse, Lawinen, Muren, Überschwemmungen, Blitzschlag oder Feuer, Streiks oder Aussperrungen, Krieg, militärische Operationen, Terror oder öffentlicher Aufruhr, werden in der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Probleme in für die Datenübermittlung notwendigen Kommunikationsnetzen, die außerhalb des Wirkungsbereiches der Agentur auftreten.

5.4 Der Vertrag für Webhosting Services wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder der Vertragsparteien, sofern nichts anderes vereinbart, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung reicht die schriftliche Information an die zuletzt bekanntgegebene Adresse der Agentur.

5.5 Die Gebühren der Webhosting Services sind nach dem Verbraucherpreisindex des Österreichischen Statistischen Zentralamtes wertgesichert. Basiszahl ist jener Indexwert, der für den letzten Kalendermonat vor Beginn der Lizenzlaufzeit verlaubar wird. Die Lizenzgebühren können von der Agentur im Ausmaß der Änderung der Indexzahl angehoben werden, jedoch nur, wenn sich die Indexzahl um mehr als 5% der Basiszahl verändert hat. Vergleichszahl ist jeweils der für den gleichen Monat des folgenden Lizenzjahres veröffentlichte Indexwert. Die Indexanpassung kann auch rückwirkend ab Beginn des aktuellen Kalenderjahres erfolgen. Ist eine Indexerhöhung erfolgt, bildet die für die Erhöhung maßgebliche Vergleichszahl die Basiszahl für weitere Erhöhungen. Sollte der Österreichische Verbraucherpreisindex nicht mehr veröffentlicht werden, ist als Wertsicherungsmesser derjenige Index heranzuziehen, der dem Verbraucherpreisindex am ehesten entspricht.

5.6 Die erstmalige Gebühr für das Webhosting ist bei Vertragsabschluss für ein Jahr im Vorhinein fällig. Im ersten Jahr wird die Gebühr nur für die verbleibenden Monate bis Ende des Kalenderjahres eingehoben. Die Abrechnung erfolgt nach Kalenderjahren. Die Gebühr ist jeweils zu Beginn des Jahres für den Zeitraum jeweils eines Jahres im Voraus zu entrichten.

5.7 Störungen können telefonisch unter der Telefonnummer +43 2752 500 50-700 während den Geschäftszeiten, von 9–16 Uhr, der gugler GmbH gemeldet werden. Außerhalb der Geschäftszeiten steht dem Kunden die E-Mail-Adresse sd@gugler.at zur Verfügung. Störungen außerhalb der Verfügbarkeit des Technikers unterbrechen die angeführte Reaktionszeit sowie Entstörzeit. Verfügbarkeit der Techniker zu genannten Bürozeiten (ausgenommen 24.12. und 31.12.): Reaktionszeit max. 2 Stunden; Störungsdauer max. 8 Stunden. Die Reaktionszeit ist der Zeitraum zwischen der Störungsmeldung durch den Kunden und der Bestätigung der Störungsübernahme durch die für die Störungsbehebung verantwortliche Stelle der Agentur. Die Bestätigung der Störungsübernahme erfolgt telefonisch oder auf elektronischem Weg. Kann eine Bestätigung der Störungsübernahme, aus Gründen, die nicht von der Agentur zu vertreten sind, nicht erfolgen, gilt dies als Fremdverzögerung. Nach der Bestätigung der Störungsübernahme wird unverzüglich mit der Störungseingrenzung begonnen. Als Störungsdauer gilt der Zeitraum zwischen der Störungsmeldung durch den Kunden und dem Abschluss der Störungsbehebung, welche durch die Gutmeldung an den Kunden bestätigt wird. Eventuelle Verzögerungszeiten bei der Entstörung, die nicht durch die Agentur verursacht werden, werden in der Störungsdauer nicht berücksichtigt und gelten als Fremdverzögerung. Als störungsrelevante Ereignisse können nur solche herangezogen werden, die in Form einer Störungsmeldung des Kunden an die Agentur gemeldet werden und die zu einer Störungsbehebung durch die Agentur geführt haben. Zur Berechnung der Verfügbarkeit und Wiederherstellungszeit werden nur Leistungen, die die Agentur erbringt, herangezogen.

6. Fremdleistungen/Beauftragung Dritter

6.1 Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

6.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. Die Agentur wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

6.3 Soweit die Agentur notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen im Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur.

6.4 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Agenturvertrages aus wichtigem Grund.

6.5 Bei der Weiterverrechnung von Fremdleistungen an den Kunden ist die Agentur berechtigt, einen branchenüblichen Aufschlag zu verrechnen.

6.6 Manche Agentur-Produkte und -Dienstleistungen basieren auf Leistungen von Drittdienstleistern (z. B. Bilddatenbank basiert auf Sharepoint). Sollten diese Drittdienstleister ihren Service einstellen oder verändern (inhaltlich oder preislich) hat die Agentur als Bezieher dieser Leistung keinen Einfluss darauf. Für eine unveränderte bzw. generelle Verfügbarkeit des Produkts oder der Dienstleistung übernimmt die Agentur daher keine Haftung. Entstehende Mehrkosten durch Weiternutzung werden an den Kunden weitergegeben.

7. Termine

7.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen.

7.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z. B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7.3 Befindet sich die Agentur in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Agentur schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Vorzeitige Auflösung

8.1 Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
- b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z. B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt;
- c) berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet, noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit zur Verfügung stellt.

9. Honorar

9.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen mit einem Budget von € 3.000,00, oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist die Agentur berechtigt, Zwischenrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.

9.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Agentur für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

9.3 Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

9.4 Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 15% übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

9.5 Wenn der Kunde in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung der Agentur – unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese – einseitig ändert oder abbricht, hat er der Agentur die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Agentur begründet ist, hat der Kunde der Agentur darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar (Provision) zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB ausgeschlossen wird. Weiters ist die Agentur bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern der Agentur, schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

10. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

10.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Agentur erbrachte Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Agentur.

10.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, der Agentur die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.

10.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Agentur sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

10.4 Weiters ist die Agentur nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

10.5 Würde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Agentur für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

10.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

11. Eigentumsrecht und Urheberrecht

11.1 Alle Leistungen der Agentur, einschließlich jener aus Präsentationen (z. B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen der Agentur jedoch (mit Ausnahme von Leistungen, welche Websites betreffen und ihrer Natur nach in der Nutzung geografisch nicht einschränkbar sind) ausschließlich in Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der Agentur, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

11.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

11.3 Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

11.4 Für die Nutzung von Leistungen der Agentur bzw. von Werbemitteln, für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Agenturvertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ebenfalls die Zustimmung der Agentur notwendig.

11.5 Für Nutzungen gemäß Abs 4. steht der Agentur im 1. Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte Agenturvergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.

11.6 Der Kunde haftet der Agentur für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

12. Kennzeichnung

12.1 Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

12.2 Die Agentur ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

13. Gewährleistung

13.1 Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Agentur, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

13.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Agentur zu. Die Agentur wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

13.3 Es obliegt auch dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Agentur ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die Agentur haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

13.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber der Agentur gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

14. Haftung und Produkthaftung

14.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Agentur und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.

14.2 Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund der von der Agentur erbrachten Leistung (z. B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten oder Kosten von Urteilsverfählungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat die Agentur diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

14.3 Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Agentur. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Nettoauftragswert begrenzt.

14.4 Die Haftung für Schäden, welche durch Auswahl eines nicht sicheren Übermittlungsverfahrens (z. B. E-Mail) für sensible Daten durch den Kunden entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15. Datenschutz

Der Kunde stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden.

Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

16. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Agentur und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

17.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Agentur die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

17.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Agentur sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Agentur berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

17.3 Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Gugler GmbH

1. Geltung

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Gugler GmbH (im folgenden „Auftragnehmer“ bzw. „Gugler“) erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten – soweit gesetzlich zulässig – sowohl gegenüber Unternehmern als auch Verbrauchern und auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Sollte eine bestimmte Regelung unwirksam sein oder werden, hat dies auf die übrigen Bestimmungen und die übrigen vertraglichen Beziehungen keinen Einfluss. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was dieser in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

2. Schriftlichkeit, Preiserhöhungen, Mehrkosten

Alle Auftragsvereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die offerierten Preise basieren auf den am Tage der Anbotstellung geltenden Lohnsätzen und Einkaufspreisen von Papier, Farbe sowie sonstigem Material und sind daher freibleibend. Eine Erhöhung der Einkaufspreise berechtigt den Auftragnehmer, auch ohne vorherige Anzeige der Überschreitung des Kostenvoranschlages, die aus der Preiserhöhung resultierenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

Mehrkosten aufgrund nachträglicher Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers (z. B. im Rahmen der sog. Besteller- oder Autorenkorrektur, einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes) werden zu den jeweils gültigen Stundensätzen verrechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage bzw. seinen Angaben verlangt werden. Überschreitungen des Angebotes, die durch Änderungen des Auftraggebers bewirkt werden, gelten als vom Auftraggeber genehmigt, auch wenn keine Benachrichtigung durch den Auftragnehmer erfolgt.

3. Nutzungsrechte

Generell gilt: Alle von Gugler präsentierten, übermittelten oder elektronisch zugänglich gemachten Dokumente (wie z.B. Anbote, Konzepte, grafische Entwürfe und dgl.) sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Gugler weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung von eigenen Entwürfen verbleiben ohne Einschränkung bei Gugler. **Der Auftraggeber haftet für die werbe-, urheber-, marken- und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit der von ihm gelieferten Druckvorlagen, Bilder, Inhalte und dgl. und verpflichtet sich, den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Urheber-, Marken-, Leistungsschutzrechten und dgl. schad- und klaglos zu halten.**

Für Aufträge im Bereich Kreation/Gestaltung gilt darüber hinaus: Die dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte unterliegen der gesonderten Vereinbarung im Einzelfall. Fehlt eine solche Vereinbarung, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Nutzungsrecht wie folgt ein:

- Mit der vertragsgemäßen Zahlung des Honorars erwirkt der Auftraggeber das Recht, die Leistungen für den vorgesehenen Werbezweck und Umfang in Österreich zu nutzen.
- Für Fremdrechte (Foto, Musik, Modelle etc.) gelten die jeweiligen Bestimmungen der Hersteller.
- Sämtliche anderen Rechte an diesen Arbeiten, und zwar inhaltlich, zeitlich und räumlich (territorial) unbeschränkt, einschließlich allfälliger Schutzfristverlängerungen und einschließlich des Rechts, sich als Hersteller zu bezeichnen, sowie alle Rechte an allfällig künftig neu entstehender Nutzungsarten verbleiben beim Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, den eigenen Firmennamen sowie allfällige Markenbezeichnungen auf allen Werbemitteln und Druckerzeugnissen in angemessener Form anzubringen.

4. Leistungsumfang, Mehr-/Minderlieferungen

Die von Gugler zur Herstellung der Lieferungen und Leistungen eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Daten, Datenträger, Schriften, Druckplatten, Lithografien, Filme, Stenzen und andere für den Produktionsprozess erforderliche Behelfe bleiben Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert, auch wenn der Auftraggeber für diese Arbeiten Wertersatz geleistet hat. Auch eine Ausfolgung zur Nutzung erfolgt nicht. Eine Aufbewahrung der oben genannten Behelfe nach Abwicklung des Druckauftrages erfolgt nur über ausdrücklichen Auftrag. Mehr- oder Minderlieferungen sind vom Auftraggeber insoweit anzuerkennen, als sie in der Druckbranche üblich sind. Sie werden zum vereinbarten Preis pro Stück zusätzlich verrechnet bzw. vom vereinbarten Preis abgezogen.

5. Gewährleistung, Farbabweichungen

Reklamationen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung bzw. Leistung berücksichtigt werden. Ist eine Reklamation zu Recht erfolgt, so ist dem Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist und unter gleichzeitiger Beistellung der beanstandeten Lieferware und aller Originalunterlagen bzw. Daten Gelegenheit zur Verbesserung oder Ersatzlieferung einzuräumen. Fehler, welche der Auftraggeber in den von ihm als druckreif bezeichneten Abzügen übersehen hat, sind ausschließlich von diesem zu verantworten. Materialtypische bzw. produktionsbedingte geringe Farbabweichungen bleiben vorbehalten. Vereinzelt Rechtschreibfehler können wir (auch bei sorgfältigem Korrekturlesen) nicht gänzlich ausschließen – sie gelten als unerhebliche Abweichung und begründen keinen Gewährleistungsanspruch. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung vereinbarter Zahlungen oder zur Aufrechnung.

6. Lieferzeit, Verzugsfolgen

Vereinbarte Lieferzeiten sind Circatermine, soweit sie nicht als Fixtermine vom Auftragnehmer schriftlich zugesagt wurden. Lieferverzug liegt nur dann vor, wenn eine vom Auftraggeber schriftlich gesetzte Nachfrist nicht eingehalten wurde. Verzögerungen bei der Freigabe von Leistungen bedingen eine Verschiebung der vereinbarten Liefertermine. Betriebsstörungen, die ohne Verschulden des Auftragnehmers oder durch höhere Gewalt zustande kommen, entbinden von den vereinbarten Lieferfristen und berechtigen den Auftraggeber nicht zur Stornierung des Auftrages oder zu Schadenersatzforderungen.

7. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von zehn Tagen nach Empfang der Rechnung fällig und ohne jeden Abzug sowie spesenfrei für den Empfänger zu begleichen. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, vertragliche Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen sowie Verzugszinsen in der Höhe von 12% p. a. zu berechnen. Weiters trägt der säumige Zahler sämtliche Kosten von Gugler, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Eintreibung notwendig und nützlich sind. Die Höhe dieser Kosten richtet sich nach den üblichen und gesetzlich anwendbaren Tarifen der jeweiligen Intervenienten. Die Geltendmachung eines höheren Verzugssschadens bleibt vorbehalten.

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum des Auftragnehmers. Im Falle des Weiterverkaufs der gelieferten Ware verpflichtet sich der Auftraggeber, auch mit seinem Kunden einen derartigen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren und die diesbezüglichen Rechte an Gugler abzutreten.

8. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. **Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden (wie Datenverluste und Folgeschäden daraus), nicht erzielten Ersparnissen, entgangenem Gewinn, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen.** Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden aufgrund von Handlungen Dritter, höherer Gewalt oder aufgrund des Umstands, dass Dritte auf rechtswidrige Art und Weise Daten oder Programmteile in ihre Verfügungsgewalt bringen und sie weiterverwenden. **Die Haftung des Auftragnehmers ist jedenfalls mit der Rechnungssumme des jeweiligen Auftrages begrenzt.** Im Falle einer Beschädigung übernommener Waren wird nur der Materialwert ersetzt.

9. Sonstiges

Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine im Zuge der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten automationsunterstützt gespeichert und weiterverarbeitet werden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies für die Vertragsabwicklung unbedingt erforderlich ist. Der Auftraggeber stimmt gemäß §107 TKG der Zusendung von elektronischer Post als Massensendung und/oder zu Werbezwecken zu, wobei diese Zustimmung vom Kunden jederzeit widerrufen werden kann. Wird der Auftrag nicht direkt von der Geschäftsführung unterfertigt, so bestätigt der Unterfertiger, für den Geschäftsabschluss eine Vollmacht erhalten zu haben. Besteller, die im Namen oder für Rechnung Dritter Aufträge erteilen, haften neben dem Dritten als Auftraggeber. Alle Lieferungen verstehen sich inklusive Verpackung ab Werk in 3390 Melk, sofern nichts anderes vereinbart ist. Zahlungsort und Gerichtsstand ist Melk. Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Es gilt die deutsche Version der AGB. Die englische Übersetzung hat keinerlei Rechtswirkungen, insbesondere kann sie nicht zu Interpretationen des deutschen Textes herangezogen werden.

General terms Gugler GmbH

1. Validity

The deliveries, services and proposals of Gugler GmbH (consequently referred to as "agent" or "Gugler") exclusively happen on the basis of these general terms and conditions. These, as far as they are legally allowed, apply for all companies as well as for all customers. Furthermore, they apply to all future business connections, even in cases where they are not explicitly agreed on. Principal's acknowledgements referring to his own terms and conditions are hereby rejected and will not be recognized. Any clause, covenant or provision hereof that is hereafter found invalid or unenforceable, in whole or in part, for any reason shall be deemed severable from, and not affect the validity or enforceability of, this general terms and conditions as a whole or any other clause, covenant or provision be, whenever allowed by the context, deemed replaced by such valid and enforceable clause, covenant or provision whose contents are as close as permissible to those of the invalid or unenforceable clause, covenant or provision.

2. Writing, Price Increase, Cost Overrun

All confirmations to an agreement on an order shall be in writing. The offered prices are based on the rates of pay and purchasing prices of paper, ink and all other material that are effective on the day of the bid and are therefore subject to change. An increase in the purchasing prices entitles the contractor to bill for the cost overrun resulting from the increase in prices, also without precedent notice. Cost overrun resulting from belated changes by the principal are billed at the in each case effective hourly rate. Repetition of press proofs, which are ordered by the principal because of minor deviations to the original or his guidelines, are also defined as belated changes. Overruns in comparison to the offer, which result from changes by the principal, are considered as approved by the principal with no need for an additional notice by the agent.

3. Rights of Use

Generally, the following applies: All documents that are presented, sent or electronically made accessible by Gugler are proprietary and may not be reproduced or made accessible to third parties without prior consent in writing by Gugler. The copyright and the right of reproduction of proprietary designs and concepts remains with Gugler without any qualifications. **The principal is liable for legal unobjectionability of all layout sketches, images, contents and suchlike provided by him concerning advertising, copyright, trademark and competition laws. Thus, the principal shall indemnify the agent and hold him free and harmless from any and all third-party claims resulting from violations against copyright, trademark and ancillary copyright laws and suchlike.** For all orders that include creation/design the following applies beyond the general rules: The granted rights of use to the principal are subject to a separate agreement in particular cases. If there is no such agreement, the agent grants the principal the right of use as follows:

- With the payment of the fees according to the contract the principal is granted the right to use the deliveries and services for the designated promotion and in the designated geographical scope within Austria.
- All pictures, music and designs are subject to the copyright of the applicable copyright holder.
- All other rights concerning the workings, including possible terms of protection and the right to be referred to as the copyright holder as well as all possible emerging occupancies remain with the agent without any limitations to content, time or space (territorial).
- The agent is entitled to put his own company name as well as all other possible brand names on all means of promotion and print products in due form.

4. Scope of Services, Excess/Short Deliveries

The title to all objects belonging to Gugler and used for the production of its deliveries and services, in particular all data, data storage mediums, fonts and writings, pressure disks, lithographic prints, films, die cutters and all other devices necessary for the production process, remains with the agent and is not surrendered, also not in cases, where the principal has remitted the agent for those workings. The principal is also not entitled to use those. The above-mentioned devices are only kept beyond clearing of the print job if it was subject to a specific agreement.

Excess or short deliveries have to be acknowledged by the principal insofar as they are usual in the printing industry. The differences are added to or deducted from the agreed price based on the price per unit.

5. Warranty, Chromatic Aberration

Reclamations can only be considered within 8 days after delivery has been made or service has been provided. If the reclamation is valid, the agent is entitled to make a correction or compensation delivery within a reasonable amount of time and at the condition that he is supplied with the rejected goods and all original documents and data.

The principal is exclusively responsible for faults, which have been overlooked by the principal in the copies, which had been declared to be ready for press. Marginal chromatic aberration caused by characteristics of the material used or the production process are reserved to the agent. Sporadic misspelling cannot be ruled out in spite of careful proofreading. Misspelling is regarded as an immaterial deviation and does not cause a warranty claim.

Warranty claims do not entitle the principal to withhold the agreed payment or to offset.

6. Delivery Period, Consequences of Delays

Appointed delivery dates are rough time specifications, as far as there was no written agreement that defined them as fixed appointments. Delays are only existent, when the principal appoints a respite in written form, which is not adhered to by the agent. A delay in the clearance of services entails an adjustment of the appointed delivery dates. A disruption of operations materializing independently of negligence by the agent or due to force majeure absolves the agent from the appointed terms of delivery and does not entitle the principal to cancel the order or to claim damages.

7. Payment, Retention of title

Unless otherwise expressly agreed, the balance of an invoice is due 10 days after the bill has been received. The account of the recipient is to be met strictly net and exempt from charges. In case of default of payment the agent is entitled to suspend the contractual performance until full payment has been received. Furthermore, the agent is entitled to charge default interest of 12% annually. Moreover, the defaulter bears all costs of Gugler, which are necessary and used for the expedient prosecution and judicial and extrajudicial encashment. The level of these costs complies with the common and statutory tariffs of the respective intervener. The assertion of a higher damage caused by delay is reserved to Gugler.

Until full payment has been made the title to the deliveries remains with the agent. In the case of resale of the deliveries the principal obligates himself to equally arrange retention of title with his customer and to cede the rights referring to this matter to Gugler.

8. Liability

The agent is liable in case of premeditation and gross negligence within the framework of statutory provisions. **The liability for slight negligence, compensation for consequential damage and economic loss (e.g. data loss and consequential damage as a result of this matter), for targeted savings, loss of profit, loss on interest and for losses arising from third party claims against the principal is excluded.** The existence of slight and gross negligence respectively has to be proven by the injured party.

The agent is not liable for damages resulting from the actions of a third party, for damages due to force majeure or in a case, where a third party illegally acquires power of disposal over data or parts of software and makes use of them. **The liability of the agent is limited to the total order value of the respective order.** In the case of damaged accepted goods only the value of raw materials is replaced.

9. Miscellaneous Provisions

The principal agrees to saving and processing his personal or company data, which has been gathered in the course of the business connection. Data is only circulated to third parties if this is essential for the implementation of the contract. In accordance with §107 TKG the principal agrees to receive electronic mail in the form of mass mailings for advertising purposes. The customer can revoke his compliance at any time. In case that the order is not signed by the executive director, the signer confirms having the mandate for closing the business transaction. Purchasers, who place orders in the name of or for invoices for third parties, are subsidiarily liable as principals. All our prices are quoted including packaging ex works in 3390 Melk, except when otherwise stipulated. Payment location and legal venue is Melk. These general terms and conditions and all disputes, controversy and claim arising out of them shall be exclusively governed by and construed in accordance with the substantive laws of Austria. The Convention on the International Sale of Goods and any conflicts of law provisions are not applicable. Only the German text of the general terms and conditions shall represent the legally binding version. The English translation shall not have any legal effect, in particular it may not be used to construe the German text.